

Eingriffsregelung, Kompensationsmöglichkeiten und Ökokonten

Die untere Naturschutzbehörde informiert über die Eingriffsregelung und die daraus folgenden Kompensationsmöglichkeiten. Ebenso werden die Kompensationsverzeichnisse und die beiden Ökokonten sowie deren aktueller Stand vorgestellt.

I. Eingriff

Die Eingriffsregelung dient im deutschen Umweltrecht dazu, die negativen Auswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu minimieren oder zu kompensieren. Sowohl das Naturschutzrecht als auch das Bauplanungsrecht enthalten spezifische Regelungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

a) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (vgl. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

Die Eingriffsregelung gilt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Beispiele für einen Eingriff sind: die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich, die Errichtung von Straßen im Außenbereich oder die Umwandlung von naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Bei der Zulassung eines Eingriffs ist zunächst zu prüfen, ob zumutbare Alternativen für den Eingriff am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorliegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird der Eingriffsverursacher dazu verpflichtet, diese in Form einer Kompensationsmaßnahme auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme), oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Bei einer Ausgleichsmaßnahme wird die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt. Zudem besteht eine enge funktionale Beziehung zwischen dem Eingriffs- und Kompensationsort. Entfällt beispielsweise ein Baum durch einen Eingriff, muss dieser wieder durch einen Baum möglichst in der Nähe zum Eingriff ausgeglichen werden.

Bei einer Ersatzmaßnahme wird die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederhergestellt. Es besteht hier nur eine geringe bis keine funktionale Beziehung zwischen Eingriffs- und Kompensationsort. Wenn beispielsweise durch einen Eingriff ein Baum entfällt, kann dieser an einer ganz anderen Stelle durch eine gleichwertige Wiese ersetzt werden.

b) Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan (FNP), Bebauungsplan (B-Plan)) ist zu prüfen, ob ein naturschutzrechtlicher Eingriff vorliegt. Ist dies der Fall, müssen die Beeinträchtigungen bereits auf der Bauplanungsebene ausgeglichen oder ersetzt werden. Dies wird entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Der tatsächliche Ausgleich findet aber erst auf der Bauordnungsebene statt.

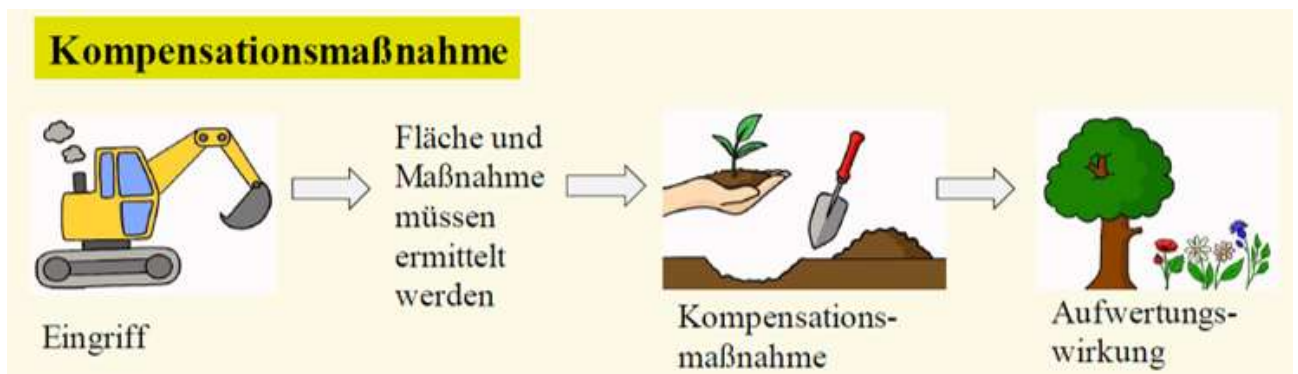
c) Waldumwandlung

Nach § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald grundsätzlich zu erhalten (Postulat der Walderhaltung). Für die Bewertung, ob es sich bei einer Fläche um Wald im Sinne § 2 LWaldG handelt, ist immer der tatsächliche Zustand maßgeblich. Unabhängig davon, was im FNP oder in einem B-Plan steht.

Eingriffe in den Wald sind Vorhaben jeglicher Art, für die Wald gerodet werden muss. Diese stellen eine Waldumwandlung dar. Wie bei allen Eingriffen in der Natur gilt auch bei der forstrechtlichen Bewertung das Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Es sind also immer Alternativen für ein Vorhaben zu prüfen, bei denen kein Wald in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme von Wald soll Ausnahme bleiben und bedarf gemäß § 9 LWaldG der Genehmigung der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Forstdirektion).

II. Kompensationsmöglichkeiten

a) Kompensationsmaßnahme



(Quelle Bild: Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg)

Bei dieser Variante findet vorab der ausgleichspflichtige Eingriff statt. Nachdem festgestellt wurde, welche Funktionen des Naturhaushalts beeinträchtigt wurden, wird eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ausgearbeitet und anschließend umgesetzt. Die aufwertende Wirkung dieser Kompensation kann erst dann beginnen. Je nach Art der Kompensation, kann es mehrere Jahre dauern, bis durch die Kompensationsmaßnahme die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt ausgeglichen oder ersetzt sind („Time-lag“-Problematik).

b) Ökokontomaßnahme



(Quelle Bild: Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg)

Bei dieser Variante wird eine Kompensationsmaßnahme freiwillig und zunächst ohne konkreten Bezug zu einem Eingriffsvorhaben durchgeführt und bevorratet. Die Ökokonto-Maßnahme hat nun Zeit, sich zu entwickeln und minimiert die „Time-lag“-Problematik für den Naturhaushalt. Diese Ökokonto-Maßnahme kann von einem Vorhabenträger zur Kompensation eines zeitlich später erfolgenden Eingriffs verwendet werden.

Die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen fest. Hiernach müssen Ökokontomaßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden und eine ökologische Aufwertung darstellen. Zudem dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden und sie dürfen nicht im Widerspruch zu Landschaftsprogrammen stehen (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG). Überdies muss es durch die Maßnahme zu einer Aufwertung von mindestens 10.000 Ökopunkten auf einer Fläche von mindestens 2000 m² kommen (vgl. § 3 Abs. 4 ÖKVO).

Ökokontofähige Maßnahmen sind gemäß Anlage 1 zur ÖKVO Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität, zur Förderung von spezifischen Arten, zur Schaffung von Retentionsflächen und zur Wiederherstellung oder Verbesserung von Bodenfunktionen.

Der Maßnahmenträger stellt bei der Naturschutzbehörde einen Antrag für eine Ökokonto-Maßnahme. Sofern die Maßnahme nach der ÖKVO zulässig ist, wird diese genehmigt, ins Ökokontoverzeichnis eingepflegt und anschließend durchgeführt. Nach Umsetzung der Maßnahme beginnt die Verzinsung der Ökopunkte zu laufen. Der Maßnahmenträger verfügt über die Ökopunkte und kann diese einem Vorhabenträger zum Handel anbieten. Die Stadt Karlsruhe hat zudem eine Dienstanweisung über die Führung des Ökokontos und Kompensationsverzeichnisses erlassen. Hierin wird zusätzlich geregelt, wie Ökopunkte, die von städtischen Dienststellen erbracht wurden, verwendet werden können.

c) Artenschutzmaßnahme

Werden im Zuge eines Vorhabens oder Eingriffs auch artenschutzrechtliche Belange berührt, so sind nach §§ 44 ff BNatSchG Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu erfüllen. Werden trotz dieser Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren beschädigt oder zerstört, so sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Tierart umzusetzen. Dies kann von der Anbringung von Nistkästen bis hin zur Neuentwicklung von Fortpflanzungsstätten in der freien Natur variieren.

Die Artenschutzmaßnahme kann sowohl zum Zeitpunkt des Vorhabens/Eingriffs, als auch durch eine vorab bevorratete Ökokontomaßnahme erbracht werden. Da die Sicherstellung der ökologischen Funktionalität der neuen Fortpflanzungsstätte vor Beginn des Vorhabens/Eingriffs nachgewiesen sein muss, ist gerade für eine großflächige Neuentwicklung von Flächen eine Ökokontomaßnahme einer Kompensationsmaßnahme vorzuziehen.

d) Waldausgleich

Ist die Waldinanspruchnahme unvermeidbar und wird Wald in eine andere Nutzung überführt, muss der Waldverlust ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann über eine Maßnahmenkombination aus einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung im Naturraum 3. Ordnung und über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Förderung seltener Baumarten, Waldrandgestaltung, Anlage von Biotopen im Wald) erbracht werden.

e) Ersatzzahlung

Sowohl für den naturschutzrechtlichen Eingriff wie auch die Waldumwandlung gibt es als Ultima Ratio die Möglichkeit einer Ersatzzahlung bzw. einer Walderhaltungsabgabe anstelle einer realen Kompensation.

Diese Möglichkeit kommt nur in Betracht, wenn nachweislich kein natürlicher Ausgleich erbracht werden kann, oder die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

III. Kompensationsverzeichnisse & Ökokonten

a) Kompensationsverzeichnis nach Landesrecht

Nach § 1 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) führt die untere Naturschutzbehörde für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises ein Kompensationsverzeichnis für Eingriffe mit folgenden Abteilungen:

- Abteilung Eingriffskompensation für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen). Hierin werden auch Ökokontomaßnahmen gelistet, die einem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordnet sind (vgl. § 9 ÖKVO).
- Abteilung Ökokonto für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokontomaßnahmen) nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde (vgl. § 3 Abs. 5 ÖKVO).

Sinn dieses Verzeichnisses ist die eindeutige Zuordnung bzw. Verknüpfung von Eingriff und Kompensation. Beide Abteilungen sind über den Internetauftritt der unteren Naturschutzbehörde öffentlich einsehbar.

b) Straßenkompensationsflächenkataster (SkoKa)

Für naturschutzrechtliche Eingriffe bei Straßenplanungen existiert seit 2008 in der Straßenbauverwaltung ein spezifisches eigenes Verzeichnis, das per digitaler Schnittstelle mit dem Kompensationsverzeichnis nach Landesrecht verbunden ist.

c) kommunales Kompensationsverzeichnis

Die Stadt Karlsruhe führt seit 2000 ein eigenes Register zur Erfassung von Kompensationsmaßnahmen und stellt diese im städtischen Geodaten-Portal des Liegenschaftsamt den verschiedenen Dienststellen zur Verfügung.

d) Naturschutzrechtliches Ökokonto

Das naturschutzrechtliche Ökokonto wird auch Landesökokonto genannt. Hierin werden alle zulässigen Maßnahmen nach § 16 BNatSchG beziehungsweise nach Anlage 1 der ÖKVO eingetragen. Das Ökokonto ist eine webbasierte Anwendung, die von der LUBW bereitgestellt wird. Die Eintragungen der Maßnahmen erfolgen durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich ist nach der Ökokontoverordnung ein Handel mit Ökopunkten möglich. Zudem können grundsätzlich Ökokontomaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen im gleichen Naturraum verwendet werden. Die Stadt Karlsruhe (Dezernat 5) hat mit einem Thesenpapier aus 2018 jedoch beschlossen, dass Eingriffe innerhalb des Stadtkreises auch innerhalb des Stadtkreises ausgeglichen werden sollten.

Im Stadtkreis Karlsruhe wurden seit Einführung des Ökokontos im Jahr 2010 insgesamt 10 Ökokontomaßnahmen genehmigt. Hiervon sind 8 Ökokontomaßnahmen bereits umgesetzt und für die festgesetzten Ökopunkte läuft die Verzinsung (vgl. § 5 ÖKVO).

Im Stadtkreis Karlsruhe stehen daher (Stand 28. November 2024) 3.724.945 Ökopunkte zur Verfügung. Hiervon „gehören“ 342.854 Ökopunkte dem Tiefbauamt und 1.683.757 Ökopunkte dem Forstamt.

Eine genaue Auflistung der Ökokontomaßnahmen ist der Tabelle 1 der Anlage zu entnehmen.

e) Baurechtliches Ökokonto

Das baurechtliche Ökokonto wird auch als kommunales Ökokonto bezeichnet. Hierin werden alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 a BauGB eingetragen. Auch auf dieses Ökokonto ist über die webbasierte Anwendung der LUBW zuzugreifen. Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in der Entscheidung weitgehend frei, wie das Ökokonto ausgestaltet wird. Das baurechtliche Ökokonto ist nicht öffentlich einsehbar. Bei der Stadt Karlsruhe erfolgen die Eintragungen durch das Gartenbauamt im Benehmen mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz. Genauerer hierzu regelt die städtische Dienstanweisung über die Führung des Ökokontos und Kompensationsverzeichnisses bei der Stadt Karlsruhe.

Die städtische Dienstanweisung über die Führung des Ökokontos und Kompensationsverzeichnisses der Stadt Karlsruhe regelt unter Punkt 5 die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit der Ökokontomaßnahmen zwischen dem kommunalen und dem landesrechtlichen Ökokonto.

Diese Dienstanweisung regelt auch, dass ein Handel mit Ökokontomaßnahmen des kommunalen Ökokontos grundsätzlich nicht stattfindet. Soll hiervon abgewichen werden, entscheidet darüber der Gemeinderat.

Der Stadt Karlsruhe stehen (Stand 28. November 2024) 1.408.359 Ökopunkte zur Verfügung.

Eine genaue Auflistung der Ökokontomaßnahmen ist der Tabelle 2 der Anlage zu entnehmen.

f) Waldausgleichsbörse

Die Flächenagentur Baden-Württemberg hat analog zum Ökokonto eine Waldausgleichsbörse für Ersatzaufforstungsflächen gegründet. In der Börse werden freiwillig aufgeforstete Flächen bevorratet, um diese später an Vorhabenträger, die aufforsten müssen, zu vermitteln.

Alternativ können Flächen die über den Mindestbedarf hinaus aufgeforstet wurden, bei der Forstdirektion „exklusiv“ für spätere Vorhaben der Stadt gutgeschrieben werden.

Umwandlungs- und Ausgleichsflächen werden bei der Forstdirektion geführt und dokumentiert und sind dem städtischen Forstamt bekannt. Spätestens im Vorfeld einer Forsteinrichtungserneuerung (alle 10 Jahre) werden die Flächen zwischen Waldbesitzer und höherer Forstbehörde abgeglichen und aktualisiert.